



Fischereiverein Kempen-Ophoven 1956 e.V.

SATZUNG STAND (25.09.2021)

§ 1 - NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR :

Der Fischerei-Verein 1956 Kempen-Ophoven e. V. ist eine Vereinigung von Anglern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein hat seinen Sitz in Wassenberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Heinsberg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Heinsberg.

§ 2 – ZWECK UND AUFGABEN :

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein bezweckt:

1. Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Fischens durch
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern,
 - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer,
 - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen des Umwelt – Gewässer – Natur – und Tierschutzes.
2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von
 - a) Fischgewässern und Freizeitgelände,
 - b) Booten und den dazugehörigen Anlagen,
 - c) Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen,
 - d) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.
3. Förderung der Vereinsjugend
4. Förderung des Castingsports
5. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.
6. Der Verein ist ein auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebauter Fischereiverein. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Etwaige Gewinne sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen, niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden. Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung sowie die Richtlinien für den Bundesjugendplan sind für den Verein verbindlich.
7. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religionen und Rassen neutral.
8. Amtliches Mitteilungsblatt für den Verein ist die AFZ – Fischwaid.

Vereinsanschrift: Fischereiverein Kempen–Ophoven 1956 e.V. – Dresdener Str. 46 – 52525 Heinsberg

Vorsitzender:
Dr. Hans-Georg Troschke

E-Mail: info@fvkempenophoven.de
www.fvkempenophoven.de
Tel.:02452/9784633

Bankverbindung: Volksbank e.G. Heinsberg
IBAN:DE 71 3706 9412 3302 0640 15 BIC: GENODE1HRB

§ 3 MITGLIEDSCHAFT :

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Sie haben auf Versammlungen kein Stimmrecht. Die Rechte und Pflichten Jugendlicher werden in der Jugendordnung geregelt.

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene volljährige Person werden, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehungen zu Mitgliedern, ohne selbst die Fischerei ausüben zu wollen.

Fördernde Mitglieder erhalten keine Fischereipapiere und haben den vom Vorstand jeweils für fördernde Mitglieder festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten. Fördernde Mitglieder haben alle satzungsgemäßen Rechte außer dem Fischereirecht.

Die Mitgliedschaft im Verein umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Sportfischer und dem zuständigen Landesverband.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT :

Die Aufnahme geschieht nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge sowie sonst festzusetzende Beiträge sind vor der Aufnahme für ein Jahr im Voraus zu entrichten und nachzuweisen.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

Vom Zeitpunkt der Aufnahme an wird der Bewerber als Mitglied auf Probe aufgenommen. In dieser "Probezeit" gelten alle Rechte und Pflichten (siehe §7 der Satzung) eines Mitgliedes.

Nach Ablauf des Jahres entscheidet der Vorstand über eine endgültige Aufnahme.

Während des Probejahres hat der Bewerber –anders als die anderen Mitglieder– das Recht, zum Ende eines jeden Monats die Mitgliedschaft kündigen. Zuviel gezahlter Beitrag wird zurückerstattet, die Aufnahmegebühr verbleibt im Besitz des Vereins.

Entscheidet sich der Vorstand gegen eine endgültige Aufnahme, so wird zu viel gezahlter Beitrag und die Hälfte der Aufnahmegebühr zurückerstattet.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT :

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1) freiwilligen Austritt,
- 2) Tod des Mitgliedes,
- 3) Ausschluss,
- 4) Auflösung des Vereins.

Zu 1) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum 31. Dezember unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Eine Kündigung per E-Mail ist zulässig. Die Kündigung muss vom Verein per E-Mail oder ggf. per Brief bestätigt werden. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Zu 2) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Zu 3) **A** Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a) ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat,
- b) sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, sonst gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe dazu geleistet hat,
- c) innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
- d) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen im Rückstand ist,
- e) in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat

Zu 3) **B** Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis an allen oder nur an bestimmten Vereinengewässern,
- b) Zahlung von Geldbußen,
- c) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
- d) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

Zu 3) **C** Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung von dem Betroffenen an den Ehrenrat zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen und gleichzeitig zu begründen.

Zu 3) **D** Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Ausschließungsbeschluss schriftlich zuzustellen ist, von der Anrufung des Ehrenrates keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschluss rechtskräftig. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder dem Ehrengericht ist nicht zulässig.

Zu 3) **E** Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sowie Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren sie alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Fischens an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 6 DISZIPLINARSTRAFEN :

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Fischereierlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereins- und Verbandsgewässern,
- b) Zahlung von Geldbußen bis zu DM 500,- (250.- €)
- c) Verweis mit oder ohne Auflage,
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
- e) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN :

1. Die Mitglieder sind berechtigt :
 - a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln,
 - b) alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen,
 - c) die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet :
 - a) das Fischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 - b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
 - c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
 - d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich bereitzustellen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen,
 - e) die Fischerprüfung abzulegen.
3. Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge werden zum 15.12. für das folgende Jahr durch den Verein von der angegebenen Kontoverbindung abgebucht.. Änderungen der Kontoverbindung sind rechtzeitig anzuzeigen. Die eventuell anfallenden

Rückbuchungskosten sind vom Mitglied zu tragen. Diese und der ausstehende Beitrag sind bis zum 31.12. auf das Vereinskonto zu überweisen.

4. Begründete Stundungs- oder Erlassgesuche sind rechtzeitig beim Vorstand spätestens aber bis zum 15. November eines Jahres für den Erlass künftiger Beiträge einzureichen.
5. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 8 VORSTAND :

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt, bleibt bis zur Neuwahl im Amt und besteht aus:

- a) Geschäftsführendem Vorstand
- b) erweitertem Vorstand

Ist die Hauptversammlung zur Wahl des Vorstandes nicht fristgerecht möglich, zum Beispiel bei einer Pandemielage oder anderer nicht zu beeinflussender Faktoren, so bleibt der gewählte Vorstand so lange im Amt, bis eine Hauptversammlung zur Neuwahl des Vorstandes möglich ist. Findet diese Hauptversammlung in der zweiten Jahreshälfte statt, so verlängert sich die Amtszeit des neugewählten Vorstandes, um dann im ersten Quartal des vierten Jahres nach der Wahl wieder in den vorgesehenen Rhythmus zu kommen.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Beisitzer für besondere Aufgaben, je einem Gewässerobmann für vom Verein gepachtete oder mitgepachtete Gewässer, dem Jugendleiter und dem Jugendvertreter.

Ist ein Vorstandsamt verwaist, wird durch eine Mitgliederversammlung als Ersatz ein neues Vorstandsmitglied für die Zeit der Amtsperiode gewählt. Ist eine Mitgliederversammlung nicht möglich, zum Beispiel durch eine Pandemielage oder andere nicht zu beeinflussende Faktoren, so wählt der Gesamtvorstand, ggf. auch durch Umlaufverfahren, ein Vorstandsmitglied, das die Aufgaben des vakanten Postens bis zur nächsten möglichen Mitgliederversammlung übernimmt. Der Posten des ausgeschiedenen Vorsitzenden wird automatisch durch den gewählten Stellvertreter übernommen. Aus den Mitgliedern des erweiterten Vorstands muss dann ein neuer Stellvertreter gewählt werden, damit der geschäftsführende Vorstand handlungsfähig bleibt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dies vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Der Vorstand kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.

§ 9 EHRENRAT :

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus dem Ehrenratsvorsitzenden und vier Beisitzern. Sie sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für drei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat hat die Aufgaben:

1. In seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand des Vereins dazu aufgerufen wird.

Satzung Fischereiverein Kempen-Ophoven in der Fassung vom 25.09.2021

2. In seiner Eigenschaft als Berufungsinstanz auf Antrag eines Mitgliedes Berufungsverfahren durchzuführen.

Dabei hat der Ehrenrat rechtliche Grundsätze zu beachten
Insbesondere hat der Ehrenrat zu prüfen, ob bei der vom Vorstand verhängten Vereinsstrafe

- a) die dem Mitglied vorgeworfenen Vergehen tatsächlich stattgefunden haben,
- b) die Strafe formal korrekt zustande gekommen ist,
- c) das Strafmaß angemessen ist.

Ist die Vereinsstrafe hinsichtlich a) und b) korrekt zustande gekommen, kann der Ehrenrat nicht auf Straffreiheit erkennen.

Hat der Vorstand sich in Bezug auf a) und b) Fehler zuschulden kommen lassen, wird an den Vorstand zur Neuverhandlung zurücküberwiesen.

Der Ehrenrat ist dagegen berechtigt, das Strafmaß zu korrigieren. Dies ist in einem solchen Fall schriftlich zu begründen.

Gegen Entscheidungen des Ehrenrates kann der Vorstand ein Veto einlegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 10 FINANZWESEN :

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen beauftragtem Vorstandsmitglied sowie den Revisoren jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Revisoren sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Sie haben das Ergebnis der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Schatzmeisters -auch insoweit die Entlastung des Vorstandes- zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 11 VERSAMMLUNGEN :

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrates oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschusssitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 12 HAUPTVERSAMMLUNG :

1. Die Jahreshauptversammlung findet, sofern dies nicht durch äußere Umstände, zum Beispiel eine Pandemielage, unmöglich ist, im ersten Quartal des Jahres statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, vorzugsweise per E-Mail, einzuladen. Sollte die Jahreshauptversammlung nicht im ersten Quartal durchgeführt werden können, wird sie nachgeholt, sobald dies möglich ist. Sie hat unter anderem die Aufgaben:

Satzung Fischereiverein Kempen-Ophoven in der Fassung vom 25.09.2021

- a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen,
- b) die Höhe des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und sonstiger Beiträge und Gebühren festzusetzen,
- c) den gesamten Vorstand und den gesamten Ehrenrat zu wählen.
- d) Die Revisoren werden von der Hauptversammlung für jeweils drei Jahre gewählt, von denen einer nach jeweils drei Jahren ausscheiden muss.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt, muss der Vorstand sie einberufen.

Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abs. 1.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 15 zu treffen.

§ 13 PROTOKOLLE :

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 14 SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG :

Beschlüsse über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Vertreter. Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Das bei Auflösung vorhandene Vermögen fällt an die Lebenshilfe Heinsberg e.V.

§ 15 ERMÄCHTIGUNG :

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Vorsitzender : Dr. Hans-Georg Troschke _____

stellvertretende Vorsitzender : Bastian Drunk _____

Schatzmeister: Leon Jansen _____